

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0264/2021
Amt/Aktenzeichen 30/32 82 01 A 154	Datum 10.02.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 09.03.2021			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	17.03.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	24.03.2021	Ö

Betreff: Sondernutzungsrichtlinie Altkleidercontainer
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 09.03.2021 gez. Manuela Matz Beigeordnete
Mainz, 09.03.2021 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt die vorliegende "Sondernutzungsrichtlinie Altkleidercontainer".

Seit der Novellierung des Abfallrechts im Jahr 2012 ist es auch privaten Unternehmen erlaubt, nach einem Anzeigeverfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) u.a. Altkleider einzusammeln und einer Verwertung zuzuführen.

In der Folge wurden durch private Unternehmen sehr viele Altkleidersammelcontainer im Stadtgebiet Mainz aufgestellt. Dies erfolgte sowohl auf privaten, als auch zunächst auf öffentlichen Flächen.

Das Aufstellen von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum stellt jedoch eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach dem Landstraßengesetz RLP (LStrG) dar. Sondernutzungserlaubnisse wurden von den Sammelunternehmen zu diesem Zeitpunkt regelmäßig nicht beantragt; die Container wurden einfach aufgestellt. Gegen Altkleidercontainer, welche ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis aufgestellt wurden, ist die Verwaltung konsequent vorgegangen und hat entsprechende straßenrechtliche Beseitigungsverfügungen erlassen. Es wurde gerichtlich bestätigt, dass illegal, d.h. ohne Sondernutzungserlaubnis, im öffentlichen Raum aufgestellte Altkleidercontainer auf Kosten des Verursachers abgeräumt werden dürfen. Zwischenzeitlich liegen jedoch Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen vor.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht grundsätzlich im Ermessen der Behörde, wobei die Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Erlaubnis ermessensfehlerfrei zu treffen ist. In die zu treffende Ermessensentscheidung dürfen grundsätzlich nur straßenrechtliche Erwägungen wie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Verhinderung einer Übermöblierung und Überfrachtung des öffentlichen Raums oder die Wahrung eines Interessenausgleiches zwischen Straßenbenutzern und Anliegern einfließen. Andere – nicht straßenrechtliche – Erwägungen dürfen bei der Entscheidung ob ein Antrag abgelehnt oder bewilligt wird, grundsätzlich keine Rolle spielen.

2. Lösung

Mit der vorliegenden Richtlinie soll das der Stadt Mainz zustehende Ermessen in Bezug auf die Erteilung oder Versagung von Sondernutzungserlaubnissen einheitlich gelenkt werden. Die Ermessensentscheidung kann nämlich durch verwaltungsinterne, sog. ermessenslenkende Richtlinien geregelt werden. Der Erlass einer solchen Richtlinie ist nach der Rechtsprechung kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern dem Stadtrat vorbehalten.

Derzeit stehen im gesamten Stadtgebiet Mainz an 73 verschiedenen Standorten insgesamt 129 Altkleidercontainer im öffentlichen Raum. An all diesen Standorten ist das Aufstellen aus straßenrechtlichen Gründen möglich und genehmigt. Im gesamten Jahr 2019 wurden nur 14 Meldungen wegen überfüllter Container registriert, im Jahr 2020 insgesamt 17; dies ist ein Indiz dafür, dass die Kapazitäten ausreichend sind. Darüber hinaus sind die Container auch gleichmäßig im gesamten Stadtgebiet verteilt.

Zulässig ist es – wie bereits erwähnt – im Hinblick auf den Schutz des Stadtbildes und der Vermeidung einer Übermöblierung oder Überfrachtung des öffentlichen Raums für die Aufstellung von Altkleidercontainer eine bestimmte notwendige Anzahl von Container zu ermitteln und eine bestimmte Anzahl Standorten im Stadtgebiet auszuwählen und im Rahmen eines vom Stadtrat beschlossenen Konzepts festzulegen und die Erlaubnis zum Aufstellen auf diese Standorte zu beschränken. Sind die Anzahl und die Standorte dann erreicht, bzw. besetzt, so gibt es keinen Bedarf und auch keinen Anspruch mehr auf die Genehmigung der Aufstellung weiterer Container in Stadtgebiet.

Legte man keine Höchstzahl an Standorten für Altkleidercontainer im Stadtgebiet fest, so hätte die Verwaltung letztlich keine wirkliche Möglichkeit und Handhabe entsprechende Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen abzulehnen, so denn ein Antrag in Bezug auf einen grundsätzlich straßenrechtlich in Frage kommenden Platz gestellt wird.

Aus diesem Grund ist es notwendig, das vorliegende „Sondernutzungskonzept Altkleidercontainer“ mit einer Höchstzahl von Containern nebst konkreten Standorten zu beschließen, um der Verwaltung eine Handhabe zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungser-

laubnis über das vorgesehene Kontingent hinaus zu geben und somit eine Überfrachtung des öffentlichen Raums durch Altkleidercontainer zu verhindern.

3. Alternativen

Es wird kein Konzept beschlossen. Die Verwaltung kann Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nur dann ablehnen, wenn im konkreten Einzelfall straßenrechtliche Gründe entgegenstehen (wie z.B. ungeeigneter Standort, da dort die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs behindert wird – wie z.B. zu geringe Restgehwegbreite). Die Beschränkung einer Höchstzahl von Altkleidercontainern im Stadtgebiet kann dadurch aber nicht erreicht werden. Es kann zu einer Vielzahl von Containern im Stadtgebiet auf öffentlichem Grund kommen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Keine

5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

Anlage